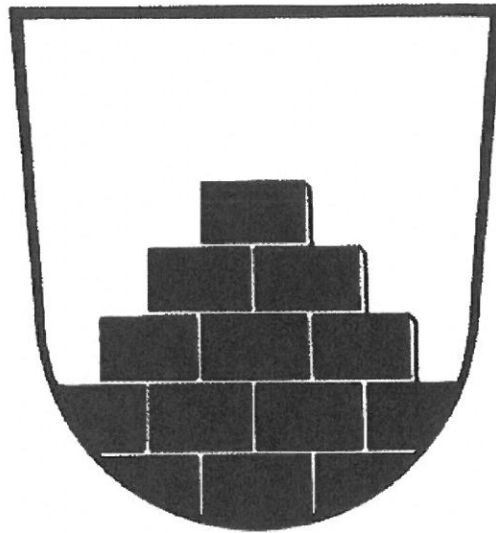




Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, in der
Gemeinde Fürstenstein

(Plakatierungsverordnung)

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderung und Aufhebung

Lfd. Nr.		Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom	09.11.2017
2	Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang durch Niederlegung am bis	14.11.2017
3	Tag des Inkrafttretens	21.11.2017
4	Geltungsdauer	20 Jahre
5	Aufhebung: 1. Gemeinderatsbeschluss vom 2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 3. Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am	

Die Gemeinde Fürstenstein erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Verkehrsordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) – zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388) folgende

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten,
in der Gemeinde Fürstenstein (Plakatierungsverordnung)**

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Standorten angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Banner oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten, Bäumen oder Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern befestigt sind, wenn die Anschläge von einer unbestimmten Vielzahl von Personen wahrgenommen werden können. Plakate sind Druckschriften, die an einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand angeschlagen sind, um ihren Inhalt Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Verbote

(1) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Darüber hinaus ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

(2) Das Plakatieren im Gemeindegebiet Fürstenstein ist außerhalb geschlossener Ortschaften sowie im Bereich des Kreisverkehrs (Fürstenstein) generell nicht gestattet.

(3) Die Sicht auf Verkehrszeichen darf durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren darf die Plakatierung (unabhängig von der Größe) die Fußgänger am Straßenrand bzw. auf Gehwegen sowie den Winterdienst nicht behindern.

(4) Das Aufstellen eines Großflächenplakates sowie von beweglichen Ständern ist nicht erlaubt.

(5) Die Straßenbeleuchtungsmasten sind meist mit einer Nummer versehen. Die Nummer darf durch das Anbringen von Anschlägen nicht unleserlich gemacht werden.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 sind Anschläge ausgenommen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Anschläge, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern (nicht im öffentlichen Verkehrsraum) ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 sind auch die politischen Parteien und Wählergruppen ausgenommen. Auch § 3 Abs. 4 findet für Parteien und Wählergruppen keine Anwendung. Allerdings muss gewährleistet sein, dass dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Bei Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sind die jeweiligen Antragsteller den politischen Parteien und Wählergruppen gleichgestellt.

Bei der Anbringung bzw. Aufstellung der Wahlwerbung sind folgende Fristen zu beachten:

- bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin
- bei Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
- bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Anzeige des Bürgerbegehrens
- bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Zum Anbringen bzw. Aufstellen der Wahlwerbung sind nur politische Parteien und Wählergruppen bzw. die jeweiligen Antragsteller/vertretungsberechtigten Personen der Volksbegehren, Volksentscheide sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheide berechtigt.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde Fürstenstein in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 und der Verbote nach § 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

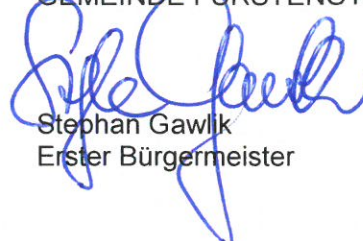
1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen (s. Anlage zur Plakatierungsverordnung) und Zeiten anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Fürstenstein, den 10.11.2017

GEMEINDE FÜRSTENSTEIN

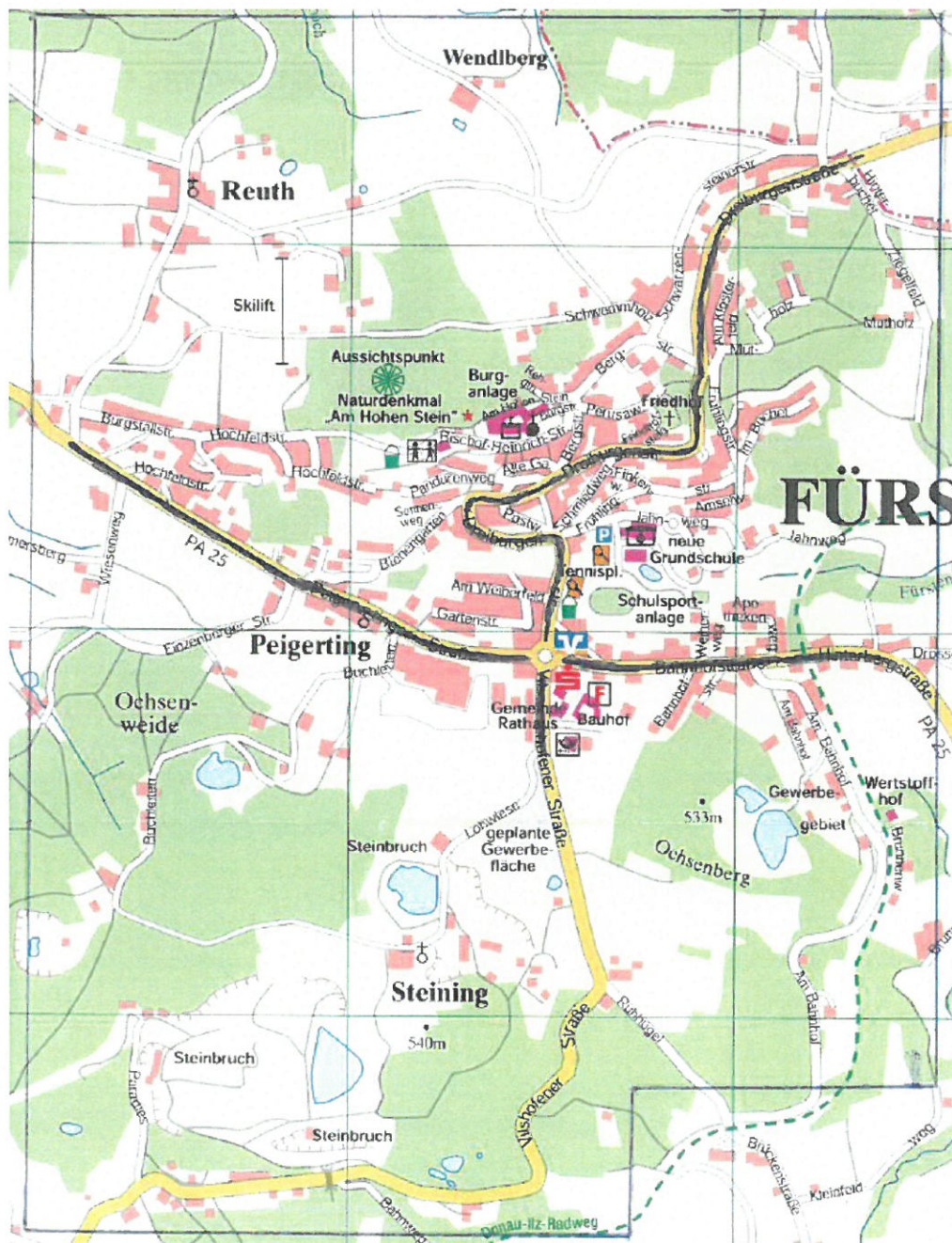

Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister

Anlage
zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Fürstenstein vom 10.11.2017

In nachfolgenden Bereichen ist eine Plakatierung erlaubt:

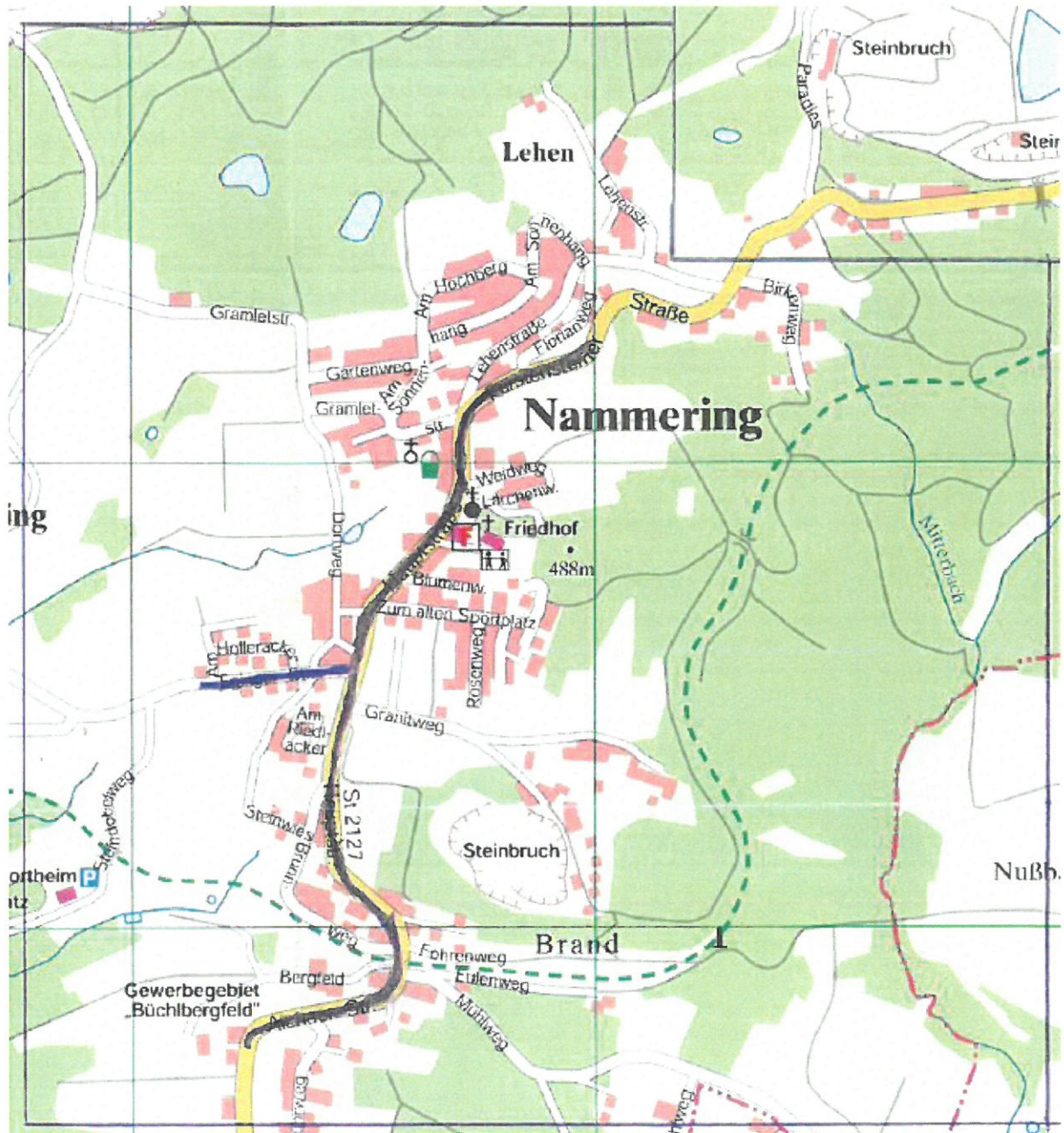
Hauptort Fürstenstein

Innerorts, ausgehend vom Kreisverkehr an den Straßenbeleuchtungsmasten entlang der Dreiburgenstraße (St 2127) bis zur Abzweigung Hinterbuchet, ausgehend vom Kreisverkehr an den Straßenbeleuchtungsmasten entlang der Peigertinger Straße (PA 25) bis zur Abzweigung Reuth, ausgehend vom Kreisverkehr an den Straßenbeleuchtungsmasten entlang der Vilshofener Straße (St 2127) bis zur Abzweigung Lohwiese und ausgehend vom Kreisverkehr an den Straßenbeleuchtungsmasten entlang der Bahnhofstraße (PA 25) bis zur Abzweigung Drosselweg. Im Bereich des Kreisverkehrs ist das Plakatieren strengstens untersagt.



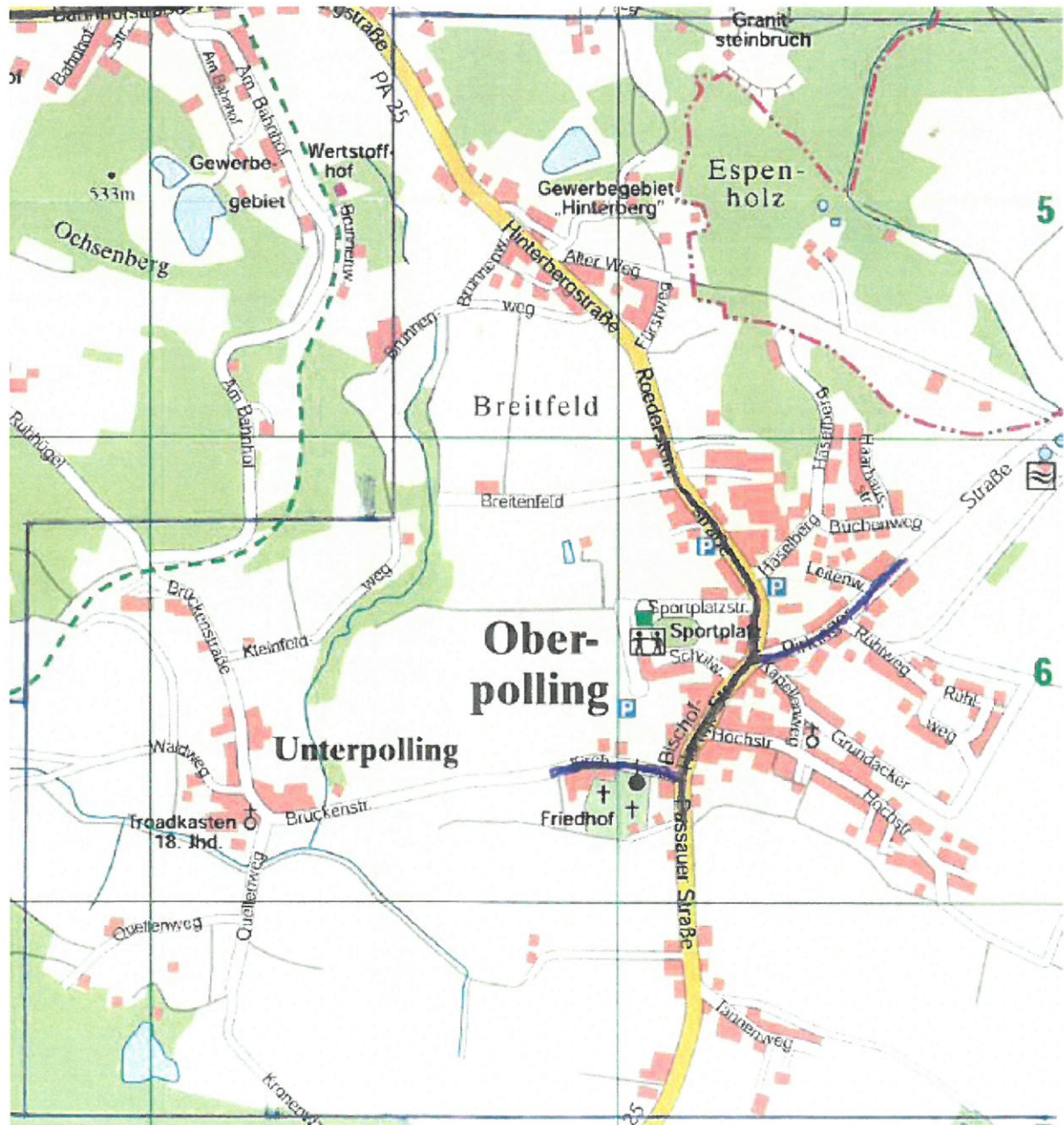
Ortsteil Nammering

Innerorts, an den Straßenbeleuchtungsmasten entlang der Fürstensteiner Straße bis zur Abzweigung Gramletstraße (St 2127), an den Straßenbeleuchtungsmasten entlang der Hauptstraße ab der Abzweigung Gramletstraße bis zum Übergang des Donau-Illz-Radweges (St 2127) sowie der Eginger Straße, an den Straßenbeleuchtungsmasten entlang der Aichaer Straße ab dem Übergang des Donau-Illz-Radweges bis zur Abzweigung Alter Fuhrweg (St 2127).



Ortsteil Oberpolling

Innerorts, an den Straßenbeleuchtungsmasten entlang der Roedersteinstraße bis zur Abzweigung Pirkinger Straße (PA 25) sowie der Pirkinger Straße, an den Straßenbeleuchtungsmasten entlang der Bischof-Hartmann-Straße ab der Abzweigung Pirkinger Straße bis zur Abzweigung Kirchstraße (PA 25) sowie der Kirchstraße, an den Straßenbeleuchtungsmasten entlang der Passauer Straße ab der Abzweigung Kirchstraße (PA 25).



**Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Plakatierungsverordnung
der Gemeinde Fürstenstein vom 10.11.2017**

1. Soweit die in § 1 Abs. 1 festgelegten Standorte zur Plakatierung eingehalten werden, ist keine vorherige Genehmigung (Zustimmung) der Gemeinde Fürstenstein erforderlich. Ansonsten ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 von Bedeutung.
2. Die in § 1 der Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
3. Die Anschläge dürfen ausschließlich nur an den Straßenbeleuchtungsmasten angebracht werden.
4. Die Anschläge dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung abzunehmen.
5. Die Anschläge dürfen an den Straßenbeleuchtungsmasten nur mittels Kabelbinder angebracht werden.
6. Die Größe der Anschläge darf DIN A 1 nicht überschreiten. Von der Beschränkung sind Wahlplakate ausgenommen.
7. Aus dem Plakatmotiv muss der rechtliche Eigentümer der Anschläge hervorgehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen der Gemeinde vor dem Anbringen der Anschläge die Angaben eines Verantwortlichen mitgeteilt werden.
8. Bei Wahlen findet Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.